

Kooperationsvereinbarung

zwischen
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)
und dem
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

zur
**ambulanten Beschulung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen in der
Rehbergschule, Schule für Kranke**

Präambel

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises verzeichnet einen Bedarf an Beschulungsmöglichkeiten von kranken Kindern und Jugendlichen seines Kreisgebietes, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht in Schulen seiner Trägerschaft unterrichtet werden können.

Um hier eine angemessene Unterrichtsmöglichkeit zu schaffen, wird eine Kooperationsvereinbarung mit der Rehbergschule, Schule für Kranke an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Rehberg in Herborn und deren Träger, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen geschlossen.

Vereinbarung

1. Grundsatz

Der Landeswohlfahrtsverband wird für psychisch kranke Kinder und Jugendliche aus dem Lahn-Dill-Kreis bis zu 5 Plätze auf der Basis dieser Vereinbarung in der Rehbergschule in Herborn vorhalten.

2. Übernahme von Kosten der äußeren Schulorganisation

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird dem Landeswohlfahrtsverbands Hessen für die Plätze nach dieser Vereinbarung 8,00 € pro Tag und Platz für den Zeitraum 01.05.2004 bis 31.12.2006 nach der tatsächlichen Inanspruchnahme erstatten. Hiermit sind die anfallenden Kosten der äußeren Schulorganisation abgedeckt. Die Kosten pro Tag und Platz für den Zeitraum ab 2007 werden jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

3. Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt im Rahmen von § 161 HSchG für die betroffenen Schülerinnen und Schüler die anfallenden Schülerbeförderungskosten.

4. Schulentwicklungsplan

Der Lahn-Dill-Kreis hat in dem vom Kreistag am 13. Dezember 2004 beschlossenen Schulentwicklungsplan für die Förderschulen (§ 145 HSchG) den Bedarf von bis zu 5 Plätzen für psychisch kranke Kinder und Jugendliche an der Rehbergschule aufgezeigt. Der Schulentwicklungsplan wurde gem. § 145 Abs. 6 HSchG dem Hessischen Kultusministerium zur Zustimmung vorgelegt.

5. Inhaltliche Gestaltung

5.1 Voraussetzungen zur Aufnahme

Die Kinder und Jugendlichen, die nach dieser Kooperationsvereinbarung in die Rehbergschule aufgenommen werden sollen, müssen in der Ambulanz der Klinik Rehberg mit einer Diagnose „psychisch krank“ in Behandlung sein oder im Anschluss an eine Behandlung in der Rehbergklinik pädagogisch und kinder- und jugendpsychiatrisch begründet für eine Übergangszeit in der Rehbergschule verbleiben.

Die Schülerinnen und Schüler haben einen besonderen pädagogischen Förderbedarf (für Kranke), der in die Schulorganisation und in das pädagogische Konzept der Rehbergschule einfließen muss.

5.2 Beteiligte am Aufnahmeverfahren

Die Eltern, die abgebende Schule, die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises die/der behandelnde Therapeut/in, das Staatliche Schulamt und ein/e Vertreter/in der Rehbergschule klären den organisatorischen Rahmen einschließlich der evtl. notwendigen Eingliederungshilfe ab, in dem eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht erhalten soll. Dieses Verfahren gilt für alle unter 5.1 genannten Fälle einschließlich der Fälle einer Weiterbeschulung im Anschluss an eine Behandlung in der Rehbergklinik. Die Rehbergschule überprüft eine Integrationsmöglichkeit in eine an der Schule bestehende Lerngruppe.

5.3 Unterricht an der Rehbergschule

Während der Beschulung in der Rehbergschule findet zur Überprüfung der angestrebten Förderziele ein regelmäßiger Austausch zwischen den Entscheidungsträgern (Eltern, behandelnde/r Therapeut/in, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises, Rehbergschule) statt.

5.4 Reintegration in den Regelschulbereich

Eine anstehende Reintegration ist von allen Beteiligten gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

5.5 Sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen

Die bei einem Klinikaufenthalt gewährleistete sozialpädagogische Betreuung der psychisch kranken Schülerinnen und Schüler ist in der Regel auch bei einem nichtstationären Besuch der Rehbergschule zu gewährleisten. Bedingung und Umfang sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach 5.1 und 5.2 zwischen den Beteiligten verbindlich abzusprechen.

Die sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen können u.a. umfassen:

1. Integrationshilfe in eine bestehende Lerngruppe der Rehbergschule
2. Außerschulische Betreuung innerhalb des sozialen Umfeldes der Schülerin oder des Schülers
3. Krisenintervention
4. Außerschulische Förderangebote
5. Reintegrationshilfen in den Regelschulbereich

Die Finanzierung für eine sozialpädagogische Betreuung wird als zusätzlicher Betreuungsaufwand durch den Lahn-Dill-Kreis gewährleistet.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst für das Schuljahr 2005/2006. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Schuljahresende (31.07.) von einem der Kooperationspartner schriftlich gekündigt wird.

Wetzlar / Kassel, den 1. August 2005



(Bauer) Landesdirektor



(Brückmann) Erster Beigeordneter



(Dr. Ihmels) Landrat



(Wegricht) Hauptamtl. Kreisbeigeordneter

